



Verband Schweizerischer Einwohnerdienste (VSED)
Association suisse des services des habitants (ASSH)
Associazione svizzera dei servizi agli abitanti (ASSA)
Associazion svizra dals servetschs als abitants (ASSA)

E-Mail

Bundesamt für Justiz
Frau Emanuella Gramegna
Bundesrain 20
3003 Bern

St.Gallen, Wettingen, 26. März 2014

Parlamentarische Initiative. Publikation von Erwachsenenschutzmassnahmen Stellungnahme des Verbands Schweizerischer Einwohnerdienste VSED

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Vorstand des Verbandes der Schweizerischen Einwohnerdienste (VSED) bedankt sich für das Schreiben vom 13. Dezember 2013 und die ihm darin gebotene Möglichkeit der Mitwirkung am Vernehmlassungsverfahren zur Publikation von Erwachsenenschutzmassnahmen.

Der VSED äussert sich lediglich zum Art. 449c ZGB, da die Einwohnerdienste bei den Änderungen im Rahmen dieser parlamentarischen Initiative ausschliesslich von diesem betroffen sind.

Grundsätzliches

Die Stimmabgabe erfolgt gem. Art. 3 Abs. 1 BPR am politischen Wohnsitz, nämlich in der Gemeinde, wo der Stimmberechtigte wohnt und angemeldet ist. Die Führung des Stimmregisters obliegt in den meisten Gemeinden den Einwohnerdiensten. In der Folge nehmen auch die Einwohnerdienste regelmässig die Streichungen gemäss Art. 4 Abs. 1 BPR vor und sind somit auf präzise Informationen ohne zeitliche Verzögerungen zum Stimmrecht einer Person angewiesen. Der VSED begrüsst aus diesen Gründen die geplante Änderung, wonach die Einwohnerdienste die Meldungen direkt von den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden erhalten.

Als hinderlich ist allerdings nach wie vor die unterbleibende Meldung über die partielle Einschränkung der Handlungsfähigkeit einer Person zu bewerten. Bis zum Inkrafttreten der neuen Erwachsenenschutzmassnahmen per 1. Januar 2013 waren die Einwohnerdienste zuständig für die Ausstellung der Handlungsfähigkeitszeugnisse. Dank der lückenlosen Meldungen über die entsprechenden Massnahmen waren die Einwohnerdienste bis zu diesem Datum ohne Abklärungen und zusätzlichem Aufwand in der Lage, Handlungsfähigkeitszeugnisse für ihre Einwohnerinnen und Einwohner auszustellen. Die Einwohnerdienste verfügen ohnehin schon über die entsprechende Schalterinfrastruktur, welche bei den Kindes-

Präsidium: Stephan Wenger, Leiter Einwohneramt St. Gallen, Rathaus, Poststrasse 28, 9001 St. Gallen
Tel. 071 224 53 37, FAX. 071 224 51 08, E-Mail: stephan.wenger@stadt.sg.ch

Sekretariat: Walter Allemann, Leiter Einwohnerkontrolle Wettingen, Alb. Zwysigstrasse 76, 5430 Wettingen
Tel. 056 437 77 41, FAX. 056 437 77 98, E-Mail: walter.allemann@wettingen.ch

und Erwachsenenschutzbehörden in dieser Form fehlt. Auch sind die Einwohnerdienste für die Bevölkerung traditionell die bekannte Anlaufstelle für den Bezug amtlicher Dokumente.

Der Standort der Einwohnerdienste ist aus Gründen ihrer erforderlichen Kundennähe jeweils gut erschlossen. Auch besteht in jeder politischen Gemeinde ein Einwohnerdienst, während die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden seit 1. Januar 2013 zentralisiert organisiert und somit nicht mehr in jeder einzelnen Gemeinde zu finden sind.

Aus diesen Gründen hat sich die Ausstellung der Handlungsfähigkeitszeugnisse bei den Einwohnerdiensten sehr bewährt und es war für die Bevölkerung stets sinnvoll und praktisch, dieses Dokument bei den Einwohnerdiensten beziehen zu können.

Die hohen Anforderungen des Gesetzgebers an den Datenschutz in diesem Bereich sind unbestritten richtig. Dennoch scheint der Verzicht der Meldung an die Einwohnerdienste über den Entzug oder die Einschränkung der Handlungsfähigkeit einer Person als übermässig restriktiv. Sämtliche Angestellten von Meldeämtern sind mit der Bewirtschaftung von teilweise sensitiven Personendaten betraut und entsprechend ausgebildet und instruiert.

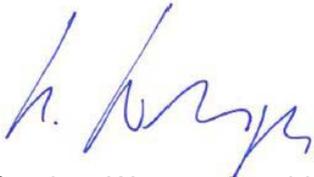
Der VSED schlägt aus diesen Gründen für Art. 449 c Abs. 1 Ziff. 2 ZGB die Ergänzung durch eine Littera c mit folgender Formulierung vor:

lit. c. sie für eine volljährige Person die Handlungsfähigkeit entzieht oder einschränkt.

Wir danken Ihnen im Namen des VSED und aller Einwohnerdienste für die Aufnahme in die Liste der Vernehmlassungsadressaten und wünschen Ihnen für den weiteren Verlauf des Verfahrens viel Erfolg

Freundliche Grüsse

Verband Schweizerischer Einwohnerdienste



Stephan Wenger, Präsident



Walter Allemann, Sekretär

Kopie:
Schweizerischer Gemeindeverband
Schweizerischer Städteverband

Präsidium: Stephan Wenger, Leiter Einwohneramt St. Gallen, Rathaus, Poststrasse 28, 9001 St. Gallen
Tel. 071 224 53 37, FAX. 071 224 51 08, E-Mail: stephan.wenger@stadt.sg.ch

Sekretariat: Walter Allemann, Leiter Einwohnerkontrolle Wettingen, Alb. Zwysigstrasse 76, 5430 Wettingen
Tel. 056 437 77 41, FAX. 056 437 77 98, E-Mail: walter.allemann@wettingen.ch